



Sächsisches Blechbläser Consort



BRASS BAND
SACHSEN

VEREINIGUNG SÄCHSISCHER
BLECHBLÄSER E.V.

Beitragsordnung des Vereins

Mitglieder des Vorstandes:

Thomas Firmenich

Burkhardt Fischer

Susann Fischer

Thomas Schneider

Erik Schneider

Sitz des Vereins:
Kirchgasse 6
09669 FRANKENBERG/SA.

5. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Aufnahmegebühr	4
§ 2 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge	4
§ 3 Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge	5
§ 4 Erinnerungen und Mahnungen	6
§ 5 Leihe von Instrumenten des Vereins	6
§ 6 Möglichkeit zur Fahrtkostenerstattung	7

Präambel

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 der Satzung der Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V. hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft sowie der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 0,00 € zu zahlen.

§ 2 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
- (2) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt:

Beitragsklasse		Beitrag p.a.
Aktive Mitglieder BRASS BAND SACHSEN		
A-1	ab dem 18. Lebensjahr	280,00 €
	Studenten oder Auszubildende ¹	
	Wehr- oder Zivildienstleistende ¹	
B-1	Bundesfreiwilligendienstleistende ¹	230,00 €
	Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger ¹	
	Rentner oder Pensionäre ¹	
C-1	Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	230,00 €
Aktive Mitglieder SÄCHSISCHES BLECHBLÄSER CONSORT, SONSTIGE		
A-2	ab dem 18. Lebensjahr	40,00 €
	Studenten oder Auszubildende ¹	
	Wehr- oder Zivildienstleistende ¹	
B-2	Bundesfreiwilligendienstleistende ¹	20,00 €
	Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger ¹	
	Rentner oder Pensionäre ¹	
C-2	Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	20,00 €
Außerordentliche Mitglieder		
D	Passive Mitglieder ²	10,00 €
E	Fördermitglieder	mind. 50,00 €
F	Ehrenmitglieder	0,00 €

¹ Ändert sich der Erwerbsstatus eines Mitgliedes, ist dies unaufgefordert dem Vorstand mittels eines Nachweises mitzuteilen.

² Mitglieder, die seit zwölf Monaten keine aktiven Tätigkeiten betreiben. Diese Beitragsklasse muss schriftlich beantragt werden und gilt mit Beginn des folgenden Jahres.

§ 3 Art der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt zu entrichten:
- (a) ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren
 - (b) jährliche Zahlweise (auf schriftlichen Antrag hin ist eine quartalsweise Zahlung des Beitrags möglich)
 - (c) Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
 - (d) Über eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet auf schriftlichen und begründeten Antrag des Mitgliedes im Einzelfall der Vorstand.

§ 4 Erinnerungen und Mahnungen

- (1) Gebühr 1. Erinnerung 3,00 €
- (2) Mahngebühr per Einschreiben 10,00 €
- (3) Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank nach Verstreichen des Zahlungszieles und der 1. Erinnerung
- (4) Der Verein behält sich vor, im Falle einer durch das Mitglied verschuldeten Rückbuchung der Lastschrift (z.B. durch fehlerhafte Bankdaten, mangelnde Kontodeckung o. Ä.) alle dadurch entstandenen Zusatzkosten vom betroffenen Mitglied einzufordern.
- (5) Erinnerungen und Mahnungen haben ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

§ 5 Leihe von Instrumenten des Vereins

Beitragsklasse	Anschaffungspreis		Beitrag
	von	bis	
I	0,00 €	800,00 €	5,00 € pro Monat
II	800,01 €	3.000,00 €	10,00 € pro Monat
III	3.000,01 €	∞	Verleih auf Anfrage

§ 6 Möglichkeit zur Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Fahrtkostenerstattung liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (2) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder. Fahrtkosten für Dozent/inn/en oder Aushilfen werden gesondert im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Fahrtkosten können nur ausgezahlt werden, wenn die Einnahmen eines Projektes (Wochenende bzw. Konzertreihe) die Ausgaben (inkl. zu berücksichtigender Fahrtkosten aller Mitglieder des Projektes) übersteigen.
- (4) Die Fahrtkostenerstattung ist binnen eines Monats nach Beendigung des Projektes beim/bei der Schatzmeister/in zu beantragen.
- (5) Die Höhe der Fahrtkostenerstattung beträgt 0,20 €/km.

Frankenberg/Sa., den 5. Oktober 2019

Thomas Firmenich
Vorstandsvorsitzender

Burkhardt Fischer
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Susann Fischer
Schatzmeisterin

Thomas Schneider
Beisitzer

Erik Schneider
Beisitzer